

Mitteilung des Senats

vom 15. März 1909.

Generalvormundschaft.

Dem Senate ist von dem Vorstande der Stadtbremischen Armenpflege der nachstehende Bericht erstattet worden:

Durch das Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen (Gesetzbl. 1905 S. 9 ff.), sind 1) die eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, die vom Ortsarmenverband Bremen untergebracht werden, und 2) die von demselben Ortsarmenverband unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Minderjährigen der Generalvormundschaft unterstellt.

Auf Grund dieser Bestimmung sind vom 1. April 1905 bis zum 31. Dezember 1908 1222 Kinder unter die Generalvormundschaft getreten, und die Einrichtung hat sich, wie auch in den letzten Jahresberichten der Stadtbremischen Armenpflege hervorgehoben ist, durchaus bewährt. Abgesehen davon, daß gegen die Erzeuger der unehelichen Kinder rechtzeitig und energisch vorgegangen, und dadurch eine in ihrem Umfange zwar nicht genau festzustellende, aber recht beachtliche Ersparung an Kosten für die Armenpflege eingetreten ist, kann besonders auf die mit der Generalvormundschaft eintretende Beaufsichtigung der Erziehung und die ärztliche Kontrolle der Kinder bis zum 6. Lebensjahre hingewiesen werden. Außerdem hat sich für eine größere Zahl von Mündeln die Benennung eines Vormundes erübrigt. Immerhin ist die Zahl der Fälle, in denen auf Ersuchen des Amtsgerichts ein Vormund oder Pfleger namhaft gemacht werden muß, auch jetzt noch sehr groß geblieben.

In der Zeit vom 1. April 1905 bis zum 31. Dezember 1908 sind vom Amtsgericht 3291 Ersuchen um Benennung von Vormündern zc. an das Waisenamt gerichtet. Außerdem ist auf Grund einer mit dem 1. Juni 1906 in Kraft getretenen Anordnung in 1415 Fällen durch das Standesamt unmittelbar an das Waisenamt die Geburt eines unehelichen Kindes, für das ein Vormund zu bestellen war, angemeldet worden, unter diesen Kindern befanden sich allerdings viele, die der Generalvormundschaft zu unterstellen waren, für die übrigen Kinder mußten dagegen Einzelvormünder in Vorschlag gebracht werden.

Aus den angegebenen Zahlen ergibt sich ohne weiteres die große Schwierigkeit, in allen Fällen einen geeigneten Vormund zu finden. Ganz besonders tritt diese Schwierigkeit bei unehelichen Kindern hervor, deren Mütter zum großen Teil von außerhalb nach Bremen zugezogen sind und ohne verwandtschaftlichen oder sonstigen näheren Anhang hier wohnen, zumal da das Amtsgericht den außerhalb wohnenden mütterlichen Großvater des Mündels, der ja zunächst als Vormund berufen ist, wegen der Entfernung seines Wohnsitzes nicht für geeignet hält und deshalb in der Regel übergeht.

In sehr vielen Fällen hat man sich unter diesen Umständen genötigt gesehen, die Mutter des unehelichen Kindes selbst als Vormünderin in Vorschlag zu bringen, obgleich im allgemeinen weder das Waisenamt noch das Gericht die Mündelmutter als geeignet zur Übernahme der Vormundschaft betrachten können.

Die in dieser Hinsicht zu erhebenden Bedenken ergeben sich in der Hauptsache aus dem Verhältnis der Mutter zum Vater des Kindes.

So lange sie hofft, mit ihm zur Ehe zu kommen, wird sie geneigt sein, milde gegen ihn zu verfahren. Besteht eine solche Aussicht aber nicht mehr, so werden dem Erzeuger des Kindes nicht selten Schwierigkeiten bereitet, die menschlich begreiflich, den Interessen des Kindes aber nachteilig sind, und die den Unterhaltspflichtigen veranlassen, seine ständige Arbeit aufzugeben und sich durch Verlassen des Ortes oder des Landes den Belästigungen durch die Mutter zu entziehen. Auch was die persönliche Fürsorge für das Kind anbelangt, erweist sich die uneheliche

Mutter als Vormünderin oft als ungeeignet. Um nur möglichst billig den Unterhalt des Kindes bestreiten zu können, gibt sie es nicht selten in ungenügende Pflege und schädigt dadurch seine Gesundheit, alles Umstände, die ein anderer Vormund bei pflichtmäßiger Verwaltung seines Amtes zu verhindern in der Lage sein wird.

In vielen Fällen, in denen die Mündelmutter zur Vormünderin bestellt war, hat die öffentliche Fürsorge, und damit die Generalvormundschaft später doch eintreten müssen, und sehr häufig konnte festgestellt werden, daß seitens der Mündelmutter so gut wie nichts gegen den unehelichen Vater unternommen war.

Wenn trotz solcher Bedenken das Waisenamt sich oft gezwungen gesehen hat, und noch gezwungen sieht, wegen des Fehlens einer geeigneten anderen Persönlichkeit, die Mündelmutter als Vormund in Vorschlag zu bringen, so entsteht die Frage, ob nicht dieser Übelstand sich beseitigen läßt.

Das ist nun in der Tat der Fall, und zwar durch Ausdehnung der Generalvormundschaft auf alle unehelichen Kinder.

Maßgebend dafür ist der Art. 136 des Einführungsgesetzes zum B.G.B., der, soweit er hier in Frage kommt, wie folgt lautet:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1) der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen.

2) die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Kindern auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.“

Danach ist zulässig die gesetzliche Vormundschaft eines Beamten.

- 1) für diejenigen sowohl ehelichen wie unehelichen Kinder, die unter seiner Aufsicht in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden,
- 2) für diejenigen unehelichen Kinder, die unter seiner Aufsicht in der mütterlichen Familie erzogen werden.

Während früher die Meinungen darüber geteilt waren, ob es auf Grund des Art. 136 cit. statthaft sei, sämtliche unehelichen Kinder der Generalvormundschaft zu unterstellen, können die erhobenen Bedenken jetzt als beseitigt betrachtet werden. Von Bedeutung ist insbesondere die Erwägung, daß der Gesetzgeber durch Art. 136 gerade die Möglichkeit hat schaffen wollen, uneingeschränkt diejenigen Einrichtungen solcher Art zu erhalten, die schon vor dem B.G.B. in einer Reihe von Bundesstaaten bestanden, so insbesondere in sächsischen Städten, namentlich in Leipzig, wo die Berufsvormundschaft einmal die polizeiliche Kostkinderaufsicht und sodann die amtliche Bevormundung aller unehelichen Kinder umfaßte.

Auch die Eisenacher Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit vom 19./20. September 1907 hat sich der weitergehenden Auffassung angeschlossen, wonach eine Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder nur folgende notwendige Voraussetzungen hat:

- 1) Beaufsichtigung durch einen Beamten,
- 2) Erziehung oder Verpflegung entweder in der mütterlichen Familie oder in einer von dem Beamten ausgewählten Familie.

Was nun die unehelichen Kinder in Bremen betrifft, so stehen diese sämtlich unter der Aufsicht des Waisenamts, das als Gemeindewaisenrat gemäß § 1850 B.G.B. zu dieser Aufsicht verpflichtet ist. In der Praxis ist diese Aufsicht über einen Teil der Kinder seither noch nicht geübt, nämlich über diejenigen Kinder nicht, die von der unehelichen Mutter in der eigenen Familie ohne In-

anspruchnahme der Armenpflege unterhalten werden. Hier übte, wenigstens für die ersten zwei Lebensjahre, die Polizeidirektion eine gewisse Aufsicht, indem sie zunächst drei Monate nach der Geburt und später noch zweimal nach je sechs Monaten Nachfrage nach dem Kinde halten ließ. Durch die Verordnung des Senats vom 13. März d. J. ist nunmehr auch diese Beaufsichtigung von dem Waisenamt übernommen, das sie durch seine Helferinnen ausüben läßt.

Die übrigen unehelichen Kinder haben schon seither der Aufsicht des Waisenamts unterstanden. Wird das Kind von der unehelichen Mutter in der eigenen Familie erzogen, und erhält sie dazu eine Beihilfe seitens der Armenpflege, so wird die Aufsicht durch die ehrenamtlichen Organe der Armenpflege geübt, die insoweit auch Organe des Waisenamts sind, das ja mit dem Vorstande der Armenpflege identisch ist. Wird das Kind ganz auf Kosten der Armenpflege erzogen, so liegt es mit der Aufsicht ebenso. Wird das Kind aber, sei es mit, sei es ohne Unterstützung der Armenpflege, von der Mutter ausgetan und bei fremden Leuten entgeltlich oder unentgeltlich in Kost und Pflege gegeben, so tritt auf Grund der Verordnung des Senats vom 25. Dezember 1906 in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1909 die Aufsicht des Waisenamts ein.

Darnach, und da es offenbar auf dasselbe hinausläuft, ob die Aufsicht durch einen Beamten oder aber durch eine Behörde und ihre (amtlichen oder ehrenamtlichen) Organe geübt wird, liegt für Bremen die Möglichkeit vor, sämtliche unehelichen Kinder der Berufsvormundschaft zu unterstellen, und die oben angeführten Erwägungen sprechen entschieden dafür, das Gesetz vom 22. Februar 1905, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen, entsprechend auszudehnen. Allerdings werden mit der Ausdehnung der Generalvormundschaft auf alle unehelichen Kinder dem Waisenamt vermehrte Arbeiten und damit erhöhte Kosten erwachsen. Es erscheint daher gerechtfertigt, auf einen wenigstens teilweisen Ersatz für die Kosten Bedacht zu nehmen.

Es läßt sich das erreichen durch Erhebung einer Gebühr für die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft und der Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen, die nach § 10 des Gesetzes, betreffend die Generalvormundschaft, von einem Beamten der Armenpflege geschehen kann. In Hamburg ist das Gleiche kürzlich durchgeführt. Dort wird für die gedachten Handlungen eine Gebühr von 5 M erhoben, die nach mündlichen Äußerungen des Direktors des Waisenhauses in Hamburg sich ohne viele Mühe einziehen läßt.

Eine solche Gebühr ist auch sachlich als durchaus gerechtfertigt zu bezeichnen, da durch die Verhandlungen mit dem Generalvormund dem Unterhaltspflichtigen manche Kosten und Zeitverläumnisse erspart werden. Bei der bevorstehenden Revision des Bremischen Gerichtskostengesetzes wird zu erwägen sein, ob nicht die gleiche Gebühr auch für die vor dem Vormundschaftsgericht abzugebenden Auerkennnisse einzuführen sei.

Dem Vorstehenden nach beantragt der Vorstand den Erlaß des nachstehend im Entwurf vorgelegten Gesetzes:

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Februar 1905, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen, Gesetzbl. 1905, S. 9.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift genannte Gesetz wird geändert wie folgt:

Art. I.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Vormundschaft über diejenigen eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, die vom Ortsarmenverband Bremen untergebracht werden, sowie über die unehelichen Minderjährigen, die in der Stadt Bremen ihren

Wohnsitze haben, ohne Unterschied, ob sie in der mütterlichen Familie oder anderweit erzogen oder verpflegt werden, wird einem gemäß § 2 zum Generalvormund zu ernennenden Beamten übertragen, soweit nicht im Einzelfalle das Vormundschaftsgericht

- a. einen besonderen Vormund ernennt oder einen bereits bestellten Vormund in seinem Amt beläßt, oder
- b. auf Antrag des Waisenamts eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet.

Der Generalvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen.

Art. II.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Sobald die Unterbringung eines Minderjährigen, der eines Vormundes bedarf, durch den Ortsarmenverband Bremen erfolgt ist, hat die Armenpflege dies ungesäumt schriftlich festzustellen, und dem Vormundschaftsgericht sowie dem Generalvormund mitzuteilen. Die Generalvormundschaft beginnt mit dieser Feststellung.

Im übrigen beginnt die Generalvormundschaft sobald dem Stadtbremischen Waisenamt bekannt geworden ist, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

Art. III.

§ 10 erhält als Absatz 5 folgenden Zusatz:

Für jede Beurkundung in Gemäßheit des Absatz 1 ist eine Gebühr von 5 M zu entrichten, die von der Stadtbremischen Armenpflege eingezogen wird.

Art. IV.

Dies Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Indem der Senat dem Berichte des Vorstandes der Stadtbremischen Armenpflege und dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilt, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung.